

Urteil

SG Hamburg, § 1 KSVG Visagistin als Künstlerin

Eine Visagistin ist nach dem Künstler-Sozialversicherungsgesetz zu versichern.

Urteil des SG Hamburg vom 16.3.1999 – 22 KR 522/96 –

Zum Sachverhalt:

Streitig ist, ob die Klägerin der Versicherungspflicht nach dem Künstler-Sozialversicherungsgesetz (KSVG) unterliegt.

Die Klägerin meldete sich am 16.4.1996 bei der Beklagten, der Künstlersozialkasse. Sie gab in dem Fragebogen zur Feststellung über die Versicherungspflicht nach dem KSVG an, daß sie als Visagistin selbständig künstlerisch tätig sei und diese Tätigkeit erstmalig im August 1990 erwerbsmäßig aufgenommen habe. Ihr voraussichtliches Einkommen im Jahre 1996 aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit betrage 30.000 DM.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten legte die Klägerin Widerspruch ein. Sie übersandte der Beklagten einige Fotografien ihrer Arbeiten und machte geltend, daß ihre Arbeiten durch ihre Ideen entstehen würden und sie bei der Umsetzung und Gestaltung eines Themas freie Hand habe. Diese Kreativität würden ihre Kunden sehr schätzen. Auch das Finanzamt gehe von einer künstlerischen Tätigkeit aus, da ihre Einkünfte dem künstlerischen und nicht dem gewerblichen Bereich zugeordnet worden seien.

Aus den Gründen:

Die Klägerin unterliegt seit dem 16.4.1996 der Versicherungspflicht nach dem KSVG.

Nach § 1 KSVG in der Fassung des KSVG-Änderungsgesetzes (KSVG-ÄndG) vom 20.12.1988 (BGBl. I 2606) werden selbständige Künstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen. § 20 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch XI. Buch (SGB XI) hat sie außerdem in die gesetzliche Pflegeversicherung einbezogen.

Künstler ist gemäß § 2 KSVG (ebenso in der Fassung des KSVG-ÄndG), wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Der Kunstbegriff des § 2 KSVG ist aus dem Regelungszweck unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung zu erschließen. Danach wird der Kunstbegriff durch die eigenschöpferische Leistung geprägt, wobei sich eine eigenschöpferische Leistung noch nicht daraus ergibt, daß der Betreffende nach eigener Planung individuelle Stücke entsprechend den Vorstellungen seiner Auftraggeber fertigt, denn individuelle Fertigung zeichnet auch das Handwerk aus und unterscheidet es insoweit von der industriellen Produktion. Für die Bewertung als künstlerische Leistung kommt es darüber hinaus darauf an, ob eine über eine rein technisch-manuelle Gestaltung hinausgehende schöpferische Leistung entfaltet wird (vgl. BSG Urteil vom 20.3.1997 – 3 RK 20/96 – m.w.N.). Nach Überzeugung der erkennenden Kammer erhält die Tätigkeit der Klägerin als Visagistin ihr Gepräge im wesentlichen durch ihre eigenschöpferische Leistung. So ist die Tätigkeit der Klägerin als Visagistin insbesondere nicht mit der Tätigkeit einer Kosmetikerin gleichzustellen. Besteht die Haupttätigkeit der Kosmetikerin in der Pflege der Haut und dem Schminken des Gesichts des Kunden, um ihn möglichst vorteilhaft aussehen zu lassen, so besteht die Hauptaufgabe der Klägerin als Visagistin darin, im Rahmen eines vorgegebenen Themas individuelle Gesichtsbilder eigenschöpferisch zu gestalten. Neben der eigenschöpferischen Leistung der Klägerin spricht auch der Umstand, daß die Klägerin überwiegend für Moderedaktionen und Werbeagenturen und damit für Unternehmensbereiche arbeitet, in denen typischerweise Künstler tätig sind (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 7 KSVG), sowie ihrer Anerkennung als kreative Visagistin, die durch die Vielzahl ihrer Auftraggeber dokumentiert wird (vgl. den von der Klägerin erstellten und dem Gericht eingereichten beruflichen und künstlerischen Lebenslauf), für die Qualifizierung der Klägerin als Künstlerin im Sinne des KSVG.

Hinweis der Redaktion: Für die Versicherung von KünstlerInnen ist bundesweit die Künstlersozialkasse, angesiedelt bei der LVA Oldenburg-Bremen, Huntstr. 11, 26135 Oldenburg, zuständig.